

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 23.

Freitag, den 17. Mai 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bundesgesetz

über das

Eidgenössische Münzwesen.

(Vom 7. Mai 1850).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 36 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehnthelle ($\frac{9}{10}$) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

Art. 2. Der Franken theilt sich in hundert (100) Rappen (Centimes).

Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind :

a) In Silber :

Das Fünffrankenstück,
das Zweifrankenstück,
das Einfrankenstück,
das Halbfrankenstück (50 Rappen) ;

b) in Billon :

Das Zwanzigrappenstück,
das Zehnrappenstück,
das Fünfrappenstück ;

c) in Kupfer :

das Zweirappenstück,
das Rappenstück.

Art. 4. Die Silberforten enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und so viel Mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwerth es ausspricht.

Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt in Gewicht von $3\frac{1}{4}$ Grammen und enthält $\frac{150}{1000}$ fein Silber.

Das Zehnrappenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen und enthält $\frac{100}{1000}$ fein Silber.

Das Fünfrappenstück wiegt $1\frac{2}{3}$ Grammen und enthält $\frac{50}{1000}$ fein Silber.

Der Zusatz der Billonforten soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.

Die Kupferforten sollen aus Kupfer, mit Zusatz von Zinn, bestehen.

Das Zweirappenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen ; das Einrappenstück wiegt $1\frac{1}{2}$ Grammen.

Art. 5. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalte der schweizerischen Münzen ist festgesetzt : für die sämtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendtheile ($\frac{2}{1000}$) nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgehalt.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgewicht ist festgesetzt:

a) Bei den Silbersorten:

Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($\frac{3}{1000}$),

für das Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),

für das Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),

für das Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$);

b) bei den Billonsorten:

Für das Zwanzigrappenstück auf zwölf Tausendtheile ($\frac{12}{1000}$),

für das Zehnrappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($\frac{15}{1000}$),

für das Fünfrappenstück auf achtzehn Tausendtheile ($\frac{18}{1000}$);

c) bei den Kupfersorten:

Für das Ein- und Zweirappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($\frac{15}{1000}$).

Bei den Silber- und Billonsorten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupfersorten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder tausend Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

Art. 7. Der Durchmesser der Silberforten soll mit demjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silberforten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Bezüglich der Geldverträge, die vor Inkrafttretung dieses Gesetzes abgeschlossen worden, sollen die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reduktionsfuß für die Umwandlung theils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, theils der in denselben ausschließlich einbedungenen, in Folge dieses Gesetzes eingeschmolzenen Münzsorten in die neue Währung unter Genehmigung des Bundesrathes feststellen und die Anfertigung von angemessenen Reduktionstabellen anordnen.

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in außerordentlichen Zeiten, wo in Folge eines hohen Wechselkurses, Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein, andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem

Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuß entsprechende Wechselfuss ein halb Prozent und mehr über dem Silberpari steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einem ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wornach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind.

Art. 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Werth in Billon- und mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

Art. 11. Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kantone diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

Art. 13. Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabenbudget aufzunehmen.

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Reform des schweizerischen Münzwesens ist den sämtlichen Kantonen

regierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Bundesgesetz,

betreffend

die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

(Vom 7. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform,

beschließt:

Art. 1. Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 vorzunehmende Reform des schweizerischen Münzwesens soll durch den Bundesrath bewerkstelligt werden.

Der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalnünzen fällt den Kantonen zur Last und zwar

Bundesgesetz über das Eidgenössische Münzwesen. (Vom 7. Mai 1850).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1850
Date	
Data	
Seite	25-30
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.